



# GEMEINDE MOGELSBERG

---

## Parkplatzreglement

---

vom Gemeinderat erlassen am 2. Oktober 1979

Öffentliche Auflage vom 20. August - 18. September 1979

vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt  
am 31. Oktober 1979

Der Gemeinderat Mogelsberg erlässt in Anwendung von Art. 99bis des Gesetzes über das Strassenwesen, eingeführt durch das NG vom 6.3.1961, der VO über die Abgabe für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 23.5.1967 ( in der Folge Verordnung genannt) und Art.72 des Baugesetzes folgendes Parkplatzreglement:

## I. Grundsatz

### Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabepflicht für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der VO des RR und die Beiträge an Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Abstellflächen oder Parkhäuser im Sinne von Art. 72 Baugesetz.

## II. Abgabe für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

### Art. 2

Motorfahrzeugbesitzer, die über keine Abstellfläche auf privatem Grund verfügen und ihr Motorfahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, haben eine Abgabe von Fr. 20.-- im Monat zu entrichten.

### Art. 3

Die Entrichtung der Abgabe im Sinne des Art. 2 verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz des öffentlichen Grundes.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen gelten auch für Motorfahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss diesem Reglement zu entrichten haben.

## III. Ersatzabgaben

### Art. 4

Kann ein Grundeigentümer bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen keine oder nicht genügend Abstellflächen auf privatem Grund bereitstellen und kommt eine Ersatzbeschaffung in angemessener Nähe nicht in Frage, so hat er im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Baugesetz eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Abstellfläche

in Kernzonen	Fr. 2'000.--
in Wohn- und Gewerbebezonen	Fr. 1'500.--
in allen übrigen Zonen	Fr. 1'000.--

#### Art. 5

Eine Abgabe in gleicher Höhe ist von Eigentümern bestehender Bauten oder Anlagen zu entrichten, die gemäss Art. 72 Abs. 2 Baugesetz verpflichtet werden müssen, zusätzliche Abstellflächen bereitzustellen.

#### Art. 6

Die Ersatzleistung wird bei Baubeginn fällig und gibt keinen Anspruch auf einen fest zugewiesenen Parkplatz.

### IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen

#### Art. 7

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 der VO.

#### Art. 8

Für den Erlass von Strafverfügungen gemäss Art. 126 des Gesetzes über das Strassenwesen wegen Missachtung von Vorschriften der VO oder dieses Reglementes ist der Gemeinderat bzw. das Untersuchungsamt gemäss ihren Befugnissen zuständig.

#### Art. 9

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.